

# TE OGH 2023/1/27 10R4/23y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2023

## Kopf

Das Oberlandesgericht Innsbruck als Rekursgericht hat durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Gosch als Vorsitzenden und die Richter des Oberlandesgerichts Mag. Ortner und Mag. Eppacher als weitere Mitglieder des Senats in der Rechtssache der klagenden Partei A\*\*\*\*\* B\*\*\*\*\*, vertreten durch die MMMag. Dr. Franz Josef Giesinger, Rechtsanwalt GmbH in Götzis, wider die beklagten Parteien 1. S\*\*\*\*\* Z\*\*\*\*\* und 2. Z\*\*\*\*\*, beide vertreten durch Dr. Klaus Grubhofer, Rechtsanwalt in Dornbirn, wegen (eingeschränkt) EUR 1.660,50 s.A. und Feststellung (Gesamtstreitwert EUR 6.660,50 s.A.) über den Kostenrekurs (Rekursinteresse EUR 341,75) der klagenden Partei gegen die im Urteil des Landesgerichts Feldkirch vom 1.12.2022, 57 Cg 105/21k-36, enthaltene Kostenentscheidung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen:

## Spruch

Dem Rekurs wird Folge gegeben und die angefochtene Kostenentscheidung dahin abgeändert, dass diese lautet:

„Die beklagten Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen zu Händen ihrer Vertreterin die mit EUR 7.126,50 (darin enthalten EUR 2.893,20 Barauslagen und EUR 705,52 Umsatzsteuer) bestimmten Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu ersetzen.“

Die beklagten Parteien sind weiters zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen zu Händen ihrer Vertreterin die mit EUR 155,64 (darin enthalten EUR 25,94 Umsatzsteuer) bestimmten Kosten des Rekursverfahrens zu ersetzen.

Der Revisionsrekurs ist jedenfalls unzulässig.

## Text

begründung:

Mit dem nur im Kostenpunkt angefochtenen Urteil verpflichtete das Erstgericht die Beklagten unter Abweisung eines Mehrbegehrens von EUR 642,- s.A. zur Zahlung eines Betrages von EUR 1.018,50 s.A. und stellte die Haftung der Beklagten für die künftigen Schäden des Klägers aus dem Verkehrsunfall vom 16.9.2018 fest. Darüber hinaus verpflichtete es die Beklagten zum Ersatz der mit EUR 6.784,57 (darin enthalten EUR 648,56 USt und EUR 2.893,20 Barauslagen) bestimmten Prozesskosten der Klägerin. Seine Kostenentscheidung stützte das Erstgericht auf die Bestimmung des § 43 Abs 2 ZPO, wobei es - den Einwendungen der Beklagten folgend - den Schriftsatz vom 2.6.2022 nur nach TP 2 RATG, und nicht wie von der Klägerin verzeichnet nach TP 3A RATG honorierte. Mit dem nur im Kostenpunkt angefochtenen Urteil verpflichtete das Erstgericht die Beklagten unter Abweisung eines Mehrbegehrens von EUR 642,- s.A. zur Zahlung eines Betrages von EUR 1.018,50 s.A. und stellte die Haftung der Beklagten für die künftigen Schäden des Klägers aus dem Verkehrsunfall vom 16.9.2018 fest. Darüber hinaus verpflichtete es die Beklagten zum Ersatz der mit EUR 6.784,57 (darin enthalten EUR 648,56 USt und EUR 2.893,20 Barauslagen) bestimmten Prozesskosten der Klägerin. Seine Kostenentscheidung stützte das Erstgericht auf die Bestimmung des

Paragraph 43, Absatz 2, ZPO, wobei es - den Einwendungen der Beklagten folgend - den Schriftsatz vom 2.6.2022 nur nach TP 2 RATG, und nicht wie von der Klägerin verzeichnet nach TP 3A RATG honorierte.

Während die Entscheidung des Erstgerichts in der Hauptsache unbekämpft in Rechtskraft erwachsen ist, richtet sich der fristgerechte Kostenrekurs der Klägerin unter Geltendmachung des Rekursgrunds der unrichtigen rechtlichen Beurteilung gegen die erstgerichtliche Kostenentscheidung, wobei beantragt wird, diese dahingehend abzuändern, dass der Klägerin ein weiterer Kostenersatz von EUR 341,75 (darin enthalten EUR 56,96 USt) zuerkannt werde.

Die Beklagten haben keine Rekursbeantwortung eingebracht.

Der Rekurs ist b e r e c h t i g t.

Die Rekurswerberin macht geltend, dass ihr Schriftsatz vom 3.6.2022 nach TP 3A RATG zu honorieren sei, da dieser, wie vom Erstgericht aufgetragen, einen Fragenkatalog an den Sachverständigen enthalten habe.

### **Rechtliche Beurteilung**

Dazu war zu erwägen:

1. Der schlichte Antrag einer Partei, einen Sachverständigen zur Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung zwecks Erörterung seines Gutachtens zu laden, ohne dass irgendwelche Themen oder Fragen, deren Erörterung konkret begehrt wird, angeführt werden, stellt ein Ansuchen dar, das eine Tagsatzung betrifft und daher unter TP 1 I lit c RATG zu subsumieren ist. Nur dann, wenn in einem Antrag auf Erörterung eines Sachverständigengutachtens auch angegeben wird, welche Aufklärungen bzw Erläuterungen des schriftlichen Sachverständigengutachtens gewünscht werden, sind derartige Schriftsätze nach überwiegender Rechtsprechung nach TP 2 RATG zu entlohnen (OLG Innsbruck 4 R 17/17g = RIS-Justiz RI0100043).
1. Der schlichte Antrag einer Partei, einen Sachverständigen zur Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung zwecks Erörterung seines Gutachtens zu laden, ohne dass irgendwelche Themen oder Fragen, deren Erörterung konkret begehrt wird, angeführt werden, stellt ein Ansuchen dar, das eine Tagsatzung betrifft und daher unter TP 1 römisch eins Litera c, RATG zu subsumieren ist. Nur dann, wenn in einem Antrag auf Erörterung eines Sachverständigengutachtens auch angegeben wird, welche Aufklärungen bzw Erläuterungen des schriftlichen Sachverständigengutachtens gewünscht werden, sind derartige Schriftsätze nach überwiegender Rechtsprechung nach TP 2 RATG zu entlohnen (OLG Innsbruck 4 R 17/17g = RIS-Justiz RI0100043).
2. Es entspricht jedoch nunmehr ständiger Rechtsprechung, dass ein Antrag auf Gutachtenserörterung mit Fragenkatalog dann nach TP 3A RATG als auftragener Schriftsatz entlohnt werden kann, wenn die Partei zur Erstellung eines Fragenkatalogs aufgefordert wurde (RIS-Justiz RS0126467 = 2 Ob 162/10b). Trägt also das Gericht den Parteien bei Übermittlung des Gutachtens eines Sachverständigen auf, für den Fall, dass eine mündliche Erörterung dieses Gutachtens beantragt wird, gleichzeitig die vom Sachverständigen zu beantwortenden Fragen zur Vorbereitung der Verhandlung bekanntzugeben, dann handelt es sich bei einem Schriftsatz, mit dem die Gutachtenserörterung beantragt wird und Fragen formuliert werden, um einen auftragenen Schriftsatz nach TP 3A RATG (OLG Innsbruck 4 R 27/18d = RIS-Justiz RI0100056).
3. Hier hat das Gericht mit Note in ON 23 den Parteien für den Fall, dass eine mündliche Gutachtenserörterung beantragt werden sollte, aufgetragen, gleichzeitig die vom Sachverständigen zu beantwortenden Fragen zur Vorbereitung der Verhandlung zu formulieren. Diesem Auftrag ist die Klägerin mit Schriftsatz (richtig) vom 3.6.2022 in ON 24 nachgekommen: Sie hat mit diesem Schriftsatz nicht nur eine mündliche Gutachtenserörterung beantragt, sondern auch einen umfangreichen Fragenkatalog vorgelegt. Der oben angeführten ständigen Rechtsprechung folgend ist dieser Schriftsatz daher - wie im Rekurs zutreffend geltend gemacht wird - nach TP 3A RATG zu honorieren.
4. Die angefochtene Kostenentscheidung ist dahingehend abzuändern, dass die Beklagten zur ungeteilten Hand zur Zahlung der mit insgesamt EUR 7.126,50 (darin enthalten EUR 2.893,20 Barauslagen und EUR 705,52 USt) bestimmten Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu verpflichten sind.
5. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 50 Abs 1, 41 ZPO iVm§ 11 RATG. Die Klägerin hat die Kosten ihres Rekurses tarifgemäß verzeichnet. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 50, Absatz eins, 41, ZPO in Verbindung mit Paragraph 11, RATG. Die Klägerin hat die Kosten ihres Rekurses tarifgemäß verzeichnet.
6. Der Ausspruch über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses stützt sich auf§ 528 Abs 2 Z 3 ZPO. Der Ausspruch über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses stützt sich auf Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 3, ZPO.

Oberlandesgericht Innsbruck, Abteilung 10

Innsbruck, am 27. Jänner 2023

Dr. Klaus-Dieter Gosch, Vizepräsident

**Textnummer**

EI0100097

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OLG0819:2023:01000R00004.23Y.0127.000

**Im RIS seit**

16.02.2023

**Zuletzt aktualisiert am**

16.02.2023

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)